

GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 16. Juni 1956	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
17.5.56	Verordnung über die Stiftung der „Hans Beimler-Medaille“.....	477
17.5.56	Verordnung zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen.....	477
17.5.56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen.....	478
29.5.56	Anordnung zur Ergänzung der Ordnung zur Ablegung der 1. und 2. Lehrprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung).....	479
29.5.56	Anordnung zur Änderung der Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei.....	480

Verordnung
über die Stiftung der „Hans Beimler-Medaille“,
Vom 17. Mai 1956

§ 1

In Anerkennung der hervorragenden Verdienste, die sich deutsche Antifaschisten in den Internationalen Brigaden bei der aktiven Unterstützung des spanischen Volkes in seinem Freiheitskampf erworben haben, wird die „Hans Beimler-Medaille“ gestiftet.

§ 2

Die „Hans Beimler-Medaille“ wird verliehen für Verdienste im national-revolutionären Freiheitskampf des spanischen Volkes 1936—1939.

§ 3

Mit der Auszeichnung ist die Verleihung einer Medaille und einer Urkunde verbunden.

§ 4

Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Verordnung
zur Verbesserung der Behandlung von
Geschwulsterkrankungen.

Vom 17. Mai 1956

Zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in den Einrichtungen des Gesundheitswesens tätigen Ärzte und Zahnärzte sowie die Heilpraktiker sind verpflichtet, jede Geschwulsterkrankung, jeden Verdacht, jedes Rezidiv und jede Metastasierung einer solchen sowie jeden Todesfall einer geschwulstkranken Person unverzüglich der für den Wohnort des Patienten zuständigen Betreuungsstelle für Geschwulstkranken der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises anzuzeigen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt, welche Erkrankungen als Geschwulsterkrankungen im Sinne dieser Verordnung gelten,

§ 2

(1) Zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen sind die fachärztlich geleiteten Abteilungen in stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie die Fachärzte in eigener Praxis berechtigt.

(2) Darüber hinaus kann das Ministerium für Gesundheitswesen durch Anweisung auch Einrichtungen des Gesundheitswesens und Ärzten, die nicht unter Abs. 1 fallen, die besondere Genehmigung zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen erteilen.

(3) Jede geschwulstkranken und geschwulstverdächtige Person ist sofort von den im § 1 genannten Personen an eine gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen berechnete Einrichtung des Gesundheitswesens oder einen berechtigten Arzt zur weiteren Untersuchung und Behandlung zu überweisen.

§ 3

Die zur Behandlung von Geschwulsterkrankungen berechtigten Einrichtungen und Ärzte sind verpflichtet, nach Untersuchung und Diagnosestellung unverzüglich eine Anzeige an die zuständige Betreuungsstelle für Geschwulstkranken zu übersenden.

§ 4

Der zuständigen Betreuungsstelle für Geschwulstkranken sind anzuzeigen:

- a) der Abschluß der Erstbehandlung einer Geschwulsterkrankung durch den erstbehandelnden Arzt: